



27/SN-326/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	56. GE 9. 90
Datum:	6. NOV. 1990
Verteilt	9. Nov. 1990 Fro

J. Bauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

RGp 385/90/Ka/Fe

Tel. 501 05/

Fax 502 06/ 4297

25. 10. 90

250

Betreff

Unternehmerbuchgesetz - Entwurf

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)





BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
10. 004/78-I/3/90
12. 9. 1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 385/90/Ka/Fe

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4271
Fax 502 06/ 250

Datum
30. 10. 90

Betreff
Unternehmerbuchgesetz
- Entwurf

Zu dem anliegend zur oa Note übermittelten Entwurf des Unternehmerbuchgesetzes beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Stellung zu nehmen wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Der sehr umfassende Begriff "Unternehmerbuch" erscheint der Bundeskammer - zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem eine Verbindung des Handelsregisters mit einem (zentralen) Gewerberegister aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist - irreführend, zumal das Register die überwiegende Mehrheit der gewerblichen (Einzel-)Unternehmer nicht erfassen wird. Den in den Erläuterungen (S 3) enthaltenen Überlegungen kann insofern nicht gefolgt werden, als die Existenz eines internen "Geschäftsregisters" bei der Wahl einer besser geeigneten Bezeichnung doch keine Rolle spielen kann, weil gerade bei Angehörigen der Justiz Verwechslungen auszuschließen sind. Der Begriff "Unternehmerbuch" wäre erst dann zutreffend, wenn tatsächlich alle Gewerbetreibenden und auch nicht der Gewerbeordnung unterliegende Unternehmungen (allerdings

- 2 -

- über die EEG - auch freie Berufe) in einem so bezeichneten Buch enthalten wären. Vom Standpunkt der Bundeskammer ergibt sich derzeit insbesondere auch die Gefahr der Verwechslung mit den Mitgliederdaten der Kammerorganisation. Vieles spricht doch für die Beibehaltung des eingelebten Begriffes, nicht zuletzt auch die internationale Übung und leichtere Übersetzbarkeit und damit Verständlichkeit dieser Bezeichnung, wobei hinzukommt, daß die Hinweise auf die künftig eintragbaren EEG gerade in diesem Zusammenhang nicht überzeugend sind. Wenn man die Bezeichnung Handelsregister schon unbedingt beseitigen will, wäre sicherlich den Namen "Firmenbuch" oder "Firmenregister" als vergleichsweise zutreffender der Vorzug zu geben.

Die an sich zu begrüßende Umstellung des Handelsregisters auf EDV dürfte weiters nicht dazu führen, daß altbewährte Besonderheiten des Genossenschaftswesens ersatzlos untergehen. Für den Bereich der Genossenschaften würde die Abschaffung des Genossenschaftsregisters und die Fortsetzung der Angleichung an aktienrechtliche Bestimmungen eine kostenmäßige Mehrbelastung und Komplizierung mit sich bringen. Die Einführung von Pauschalgebühren, die Erweiterung der Pflichten zur Veröffentlichung und vor allem der ersatzlose Entfall der Genossenschaftsregisterverordnung stellen insofern eine Verschlechterung dar. Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß in vielen anderen Staaten, wie etwa in Deutschland, durchaus ein eigenes Genossenschaftsregister besteht. Nicht akzeptabel erscheint daher das Vorhaben, die bisherigen handelsregisterlichen Vorschriften ohne Notwendigkeit auch in jenen Fällen auf Genossenschaften anzuwenden, für welche der Rechtsform der Genossenschaft adäquate Bestimmungen in der Genossenschaftsregisterverordnung und im Genossenschaftsgesetz enthalten sind.

Zu den einzelnen Entwurfsbestimmungen:Zu § 3 (Umfang der Eintragungen):

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage soll der Betriebsgegenstand nicht mehr Gegenstand der Eintragung in das Hauptbuch und damit auch kein regelmäßiger Inhalt eines Unternehmerbuchauszuges sein, da gemäß § 21 Abs 2 die Beilagensammlung (also Gesellschaftsvertrag einschließlich Betriebsgegenstand) nur nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten als Teil der Unternehmerdatenbank zu speichern ist.

Dieser Zustand würde zu administrativen Erschwernissen vor allem dann führen, wenn ein Unternehmer etwa Dritten gegenüber - so wie bisher mit einem Handelsregisterauszug - den Betriebsgegenstand nachzuweisen hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine GesmbH oder AG ein Gewerberecht erhalten will, da gemäß § 9 Abs 1 GewO juristische Personen Gewerbe nur "im Rahmen ihres Wirkungsbereiches" erlangen können; sie müßten in Hinkunft den Gewerbebehörden gegenüber den erforderlichen Nachweis in einer anderen, sehr umständlichen Weise erbringen.

Für den rechtsgeschäftlichen Verkehr sollte doch die Möglichkeit bestehen, Kenntnis über den Unternehmensgegenstand auch über das Unternehmerbuch zu erlangen. Diese Kenntnis ist ua für den Umfang gesellschaftrechtlicher Wettbewerbsverbote und zB für die Bestimmung, welche Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen sollten (§ 30j Abs 5 Z 7 GesmbHG) von wesentlicher Bedeutung.

Auch die rechtliche Beratungstätigkeit vor allem öffentlich-rechtlicher Körperschaften würde außerordentlich erschwert, wenn der Betriebsgegenstand mangels Speicherung nicht abgerufen werden kann oder der Unternehmer selbst in Unkenntnis des Unterschiedes keine Abschrift aus der Beilagensammlung mit sich führt. Eine allenfalls verkürzte Beschreibung des Unternehmensgegenstandes

- 4 -

sollte daher weiterhin eingetragen oder zumindest gewährleistet sein, daß der Unternehmensgegenstand auch mittels EDV abfragbar ist.

Nach Ansicht der Bundeskammer wäre es auch wichtig, den gewerbrechtlichen Geschäftsführer (§§ 9, 39 GewO) zu erfassen, um ua eine mißbräuchliche Anwendung dieser Vorschriften (Scheingeschäftsführer) hintanhalten zu können.

Zur Klärung von Prioritätsfragen sollten auch Registrierungs- und Lösungsdaten sowie Firmenanschrift aufscheinen. Der Entwurfstext läßt Zweifel daran aufkommen, ob auch wirklich alle persönlichen Daten von Einzelunternehmern, Personengesellschaftern, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Vertretungsorganen und Prokuristen im Verzeichnis abfragbar aufscheinen müssen. Dem kommt aber unter dem Gesichtspunkt der Informationsbreite jedenfalls größte Bedeutung zu, vor allem, weil die Erläut etwa zur Angabe des Kommanditisten-Geburtsdatums schon mit dem Text im krassen Widerspruch stehen. (Nach § 4 Z 3 wäre auch das Geburtsdatum der Kommanditisten einzutragen, in den Erläut - S 15 - wird ein derartiges Offenlegungsbedürfnis verneint.)

Zu § 3 Z 4 lit b:

Bei Kreditgenossenschaften sollten hier auch die Geschäftsleiter angeführt werden.

Zu § 3 Z 11:

Die Art der Rechtsnachfolge, also Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, wäre im Interesse der Rechtssicherheit vom Gericht zu qualifizieren, zumal dies durch die aufgetragene Urkundenvorlage (§ 12 Abs 2 HGB) auch möglich ist.

Zu § 6 Z 1:

Unklar erscheint die Formulierung "die darauf gerichteten Beschlüsse", da bei Genossenschaften jede Änderung des Geschäftsan-

teiles oder des Haftungsbetrages durch Satzungsänderung erfolgt und daher automatisch von der nachfolgenden Z 2 erfaßt wird.

Zu § 8:

Die hier enthaltene Ausweitung der Mitteilungspflichten in Fällen unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Anmeldungen auch auf die gesetzlichen Interessenvertretungen muß abgelehnt werden. In einer Zeit, in der sich Interessenvertretungen in zunehmendem Maße auf Serviceangebote für die Mitglieder konzentrieren und immer weniger obrigkeitlich auftreten wollen, sind Mitteilungs- und Anzeigepflichten dieser Art geradezu anachronistisch.

Die in den Erläut vorgenommenene Eingrenzung auf Fälle "amtlicher Kenntnis" ist diesbezüglich wenig hilfreich, da eine Abgrenzung der Wirkungsbereiche in der Praxis für einen Selbstverwaltungskörper außerordentlich schwierig ist.

Zu § 9:

Die Frage der Mitwirkung der Interessenvertretungen im Eintragsverfahren ist für die Kammerorganisation naturgemäß von größter Bedeutung. Die vorgeschlagene Neuregelung entspricht zwar in ihrer Konzeption den bisherigen Überlegungen in der Arbeitsgruppe ADVH, sie weist aber doch einige Ungereimtheiten und Probleme auf, die teilweise durch das Nebeneinander unverändert bleibender Rechtslage mit neuen Verfahrensabläufen entstehen.

Zunächst wäre darauf hinzuweisen, daß der Untertitel wohl "Befassung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung" lauten sollte und klarzustellen wäre, daß das Begutachtungsrecht nicht den Fachgruppen, sondern den Landeskammern selbst zusteht. Zumindest müßte dies in den Erläut klargestellt werden.

Die in Abs 2 vorgesehene Stellungnahme mit Verschweigungsmöglichkeit ist zwar zu begrüßen, doch ist die Einschränkung auf die in dieser Bestimmung genannten zwei Fälle logisch nicht recht er-

- 6 -

klärlich; sie sollte auf alle Arten einer Gerichtsanfrage ausgedehnt werden.

Die Einschränkung der möglichen Befragung von gesetzlichen Interessenvertretungen auf zweifelhafte Fälle wird an sich begrüßt. Diese Einschränkung gilt allerdings nach dem Wortlaut nur in zweifelhaften Fällen zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen. In einem gewissen Widerspruch hierzu steht der aus dem geltenden Recht übernommene Abs 3, der ohne eine solche Einschränkung eine Mitwirkungspflicht ua zur Vermeidung unrichtiger Eintragungen vorsieht, wobei doch die Abgrenzung zwischen unzulässigen und unrichtigen Eintragungen vielfach fließend ist.

Die Erläuterung zum Begriff "zweifelhaft" scheinen eher unglücklich formuliert: Werden dem Gericht hohe Umsätze, zB weit jenseits der in § 125 BAO genannten Beträge, direkt nachgewiesen, wird gerade kein "zweifelhafter Fall" vorliegen. Das Gericht kann die Protokollierungsfähigkeit ohne Rückfragen von sich aus annehmen. Zweifelhafte Fälle werden in erster Linie dort liegen, wo Umsätze im Bereich zwischen 1 bis 3,5 Mio Schilling zur Protokollierung ausreichen, es sei denn, daß statt der derzeit niedrigen Protokollierungsgrenzen im Zuge der Neuordnung des Registerrechts und der Einführung der Erwerbsgesellschaft von der Justiz eine generelle Anhebung vorgenommen und damit ein neuer Maßstab angelegt wird.

Im Zusammenhang mit § 9 (und übrigens auch zu § 13) müßten auch die genossenschaftlichen Revisionsverbände (mit Ausnahme wohl hinsichtlich der Begutachtung des Umfangs) aufgenommen werden. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 7 GenRegV iVm § 9 AußStrG) sind die gesetzlichen Revisionsverbände der Genossenschaften in Genossenschaftsregistersachen tätig und vertreten auch Genossenschaften bei Registergerichten. Dem gesetzlichen Revisionsverband stand bisher ein Rekursrecht gegen Eintragungen in das Register zu, während ein solches der gesetzlichen Interessenvertretung ausdrücklich abgelehnt wurde. Die vorgesehene Regelung würde hier

- 7 -

geradezu eine Umkehrung der bisherigen Rechtslage bedeuten und ist daher abzulehnen.

Der dritte Absatz des § 9 wäre daher etwa wie folgt zu ergänzen: "Diese Rechte (Antrags- und Rekursrecht) stehen auch den zuständigen Revisionverbänden zu, sofern es sich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffende Eintragungen handelt".

Als Begründung wird angeführt, daß nach der Judikatur (SZ 21/132, HS Erg/140) und vielen OLG-Entscheidungen den genossenschaftlichen Revisionsverbänden ein Rekursrecht gegen gesetzwidrige Eintragungen in das Genossenschaftsregister zusteht. Dieses Recht wird, wie erwähnt, aus § 7 GenRegV iVm § 9 AußStrG abgeleitet. Da die GenRegV zur Gänze aufgehoben werden soll, wäre es notwendig, das Rekursrecht in § 9 Entw aufzunehmen.

Hinsichtlich der im letzten Satz des Abs 3 erwähnten Antrags- und Rekursrechte stellt sich überhaupt die Frage, ob sie sich auch auf unzulässige Eintragungen beziehen und welchen Einfluß eine allfällige vorangegangene Einladung zur Stellungnahme auf diese Rechte hat.

Zu § 12:

Um Betroffenen genügend Zeit zu geben, ihren Rechtsstandpunkt gegenüber einer Verfügung des Gerichtes zu prüfen, wäre wohl eine Frist von mindestens 14 Tagen vorzusehen.

Zu § 13:

Bis zur vollständigen Umstellung auf ADV ist für die Kammern im Rahmen ihrer Mitgliederbetreuung eine lückenlose Information über die Eintragungen notwendig. Es sind allerdings Informationslücken zu befürchten, wenn auch in dieser Bestimmung statt der bisher eindeutigen Adressatin in Hinkunft an die "zuständige gesetzliche Interessenvertretung" zuzustellen ist. Einerseits ist dem Gericht das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung und damit einer Kammer-

- 8 -

mitgliedschaft oft gar nicht bekannt und andererseits hätte das Gericht seiner Zustellungspflicht auch durch Zusendung an eine Kammergliederung Genüge getan. Für die Kammerorganisation wäre daher die Beibehaltung der bisherigen Regelung (§ 37 Abs 1 HRV - Zustellung an die Handelskammer, also an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft) so lange von großer Wichtigkeit, bis sie infolge vollständiger Umstellung und Installierung geeigneter Zugriffsmöglichkeiten auf eigene Aufzeichnungen verzichten kann.

Davon abgesehen, besteht seit langem die Praxis der Registergerichte, Eintragungen im Genossenschaftsregister dem jeweils zuständigen Revisionsverband zuzustellen. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 9 sollte daher auch § 13 Abs 1 in der Richtung ergänzt werden, daß Eintragungen im Unternehmerbuch auch dem zuständigen Revisionsverband, sofern es sich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffende Eintragungen handelt, zuzustellen sind.

Zu § 15:

Es sei darauf hingewiesen, daß nach derzeitiger Praxis gesetzwidrige Genossenschaftsregistereintragungen nur auf Grund eines neuerlichen ordnungsgemäßen Beschlusses der Generalversammlung geändert werden können (vgl OGH 12. 5. 1954, 3 Ob 110/54).

Zu §§ 26 und 27:

Die Ungleichbehandlung der hier in Betracht kommenden Personengruppen ist aus dem GUG übernommen worden. Sie war bereits damals auf heftige Kritik gestoßen. Nach Ansicht der Bundeskammer ist bei der Unternehmerbuchabfrage noch weniger als bei der Grundbuchabfrage einsichtig, warum bestimmten Berufsgruppen auf Antrag die Befugnis zur Buchabfrage zu erteilen ist, anderen Personen diese Befugnis aber nur unter den im § 27 genannten Bedingungen zustehen soll, wobei dem Entwurf überhaupt nicht zu entnehmen ist, was unter "zumutbar" zu verstehen wäre. Es sollte daher die

Bedingung, wonach die Befugnis gemäß § 27 nur bei Unzumutbarkeit anderer Einsichtsmöglichkeiten zu erteilen ist, entfallen.

Eine direkte Abfragemöglichkeit durch die Kammer ist jedenfalls

- zur vollständigen Mitgliederevidenz
- zur Wahrnehmung der in § 9 vorgesehenen Mitwirkungsrechte und -pflichten

- im Rahmen der Auskunftserteilung und Rechtsberatung

von grundlegender Bedeutung und unerläßlich. In der Praxis stellt sich des weiteren für die Kammern das grundsätzliche Problem, in welcher Form Unternehmerbuchabfragen im Wege der Amtshilfe möglich sein werden, da ja in derartigen Fällen eine Gebührenpflicht nicht in Betracht kommen kann. Eine grundsätzliche - wenn nötig legislative - Klärung dieses Problemkreises ist für die künftige praktische Arbeit der Kammern von größter Wichtigkeit. Die Unternehmerbuchabfrage muß ihnen jedenfalls aus den erwähnten Notwendigkeiten ex lege zustehen; Banken und Versicherungsunternehmen müßten in den begünstigten Personenkreisen aufgenommen werden, falls es bei der kritisierten Differenzierung bleiben sollte.

Zum 4. Abschnitt, Art I Z 5 (§ 13b HGB):

Für die hier vorgesehenen Publizitätserfordernisse müßte eine ausreichende Übergangsfrist vorgesehen werden, um eine Umstellung von Geschäftspapieren zu ermöglichen. Es soll hier zwar die Übergangsvorschrift des Artikel XXI Z 9 eingreifen, wonach auch diese Bestimmung erst mit der Umstellung auf ADV anwendbar sein wird, doch wird dies zumindest nicht für jene Unternehmungen ausreichend sein, die von den zeitlich ersten Umstellungsphasen betroffen sind. Zumindest für diese Unternehmungen wäre eine Übergangsfrist von einem Jahr vorzusehen.

Darüber hinaus wäre wohl festzuhalten, daß die hier in Rede stehenden Publizitätspflichten nicht für den elektronischen Geschäftsverkehr gelten.

- 10 -

Zur Z 6 (§ 15 HGB):

Nicht gerechtfertigt erscheint, daß diese Bestimmung bereits unter den bisherigen Verhältnissen, sohin auf Grund der noch bestehenden erschwerten Einsichtsmöglichkeiten, in Kraft treten soll, da in Artikel XXI Z 9 der § 15 nicht erwähnt ist.

Zur Z 11 (§ 36 HGB):

Vorbehalte bestehen von seiten der Landeshypothekenbanken gegen die im Rahmen des neuen Gesetzes geplante Aufhebung des § 36 HGB und die daraus resultierende Eintragungspflicht für Unternehmen von Bund und Ländern. Hiezu wird die Auffassung vertreten, daß die angestrebte Transparenz der Rechtsverhältnisse dieser Unternehmen nach wie vor durch deren Eigenschaft als "Gegenstand verstärkten öffentlichen Interesses" gegeben ist.

Zum 4. Abschnitt, Art II (Änderung des Aktiengesetzes):

Hinsichtlich der Vorstandsmitglieder fehlt die Angabe der Geburtsdaten, was insofern inkonsequent ist, als sowohl die Gründer als auch die Mitglieder des Aufsichtsrates mit Name und Geburtsdatum anzugeben sind.

Im geänderten § 148 ist von der "Beglaubigung eines Notars" die Rede, während die analoge Bestimmung im neuen § 198 Abs 1 von einer "notariellen Beglaubigung" spricht. Da es sich offenkundig um idente Sachverhalte handelt, sollte wohl auch identisch formuliert werden.

Zum 4. Abschnitt, Art III (Änderungen des GesmbH-Gesetzes):

Hiezu sei klargestellt, daß auch die Geschäftsführer mit Angabe ua des Geburtsdatums anzumelden sind, was offenkundig - verwiesen wird auf Bemerkungen zu Art II - bei der analogen Bestimmung hinsichtlich der Vorstandsmitglieder fehlt.

Zum 4. Abschnitt, Art IV (Änderungen des Genossenschaftsgesetzes):

Über die Frage, ob Genossenschaften Kaufleute kraft Rechtsform und somit Vollkaufleute sein sollen, wird seit Jahren auch im Schrifttum diskutiert. Die Bundeskammer glaubt nicht, daß diese Frage nebenbei in einem Gesetz, welches Unzulänglichkeiten der derzeitige Registerpraxis beheben soll, zu entscheiden wäre. Diese Frage sollte einer gründlichen Diskussion vorbehalten bleiben.

Zu Z 2, 3 und 6:

Im Zusammenhang mit der Eintragung von Personen, die dem Aufsichtsrat einer Genossenschaft angehören, sind Bedenken anzubringen, da dies vor allem für kleine Genossenschaften hohe Belastungen bringt. Bei Genossenschaften ist traditionell die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder im Vergleich zu anderen Rechtsformen relativ hoch, sie ist auch vom Gesetz her nach oben nicht limitiert. Da bei Genossenschaften in der Regel jährlich Wahlen in den Aufsichtsrat stattfinden, ist der Aufwand für Registrierung und Veröffentlichung der Aufsichtsratsmitglieder relativ hoch und zwar sowohl der finanzielle Aufwand für die Genossenschaft selbst als auch der Arbeitsaufwand für das Gericht.

Veröffentlichungspflichten betreffend die Mitglieder des Aufsichtsrates hätten also für Genossenschaften einen unnötigen zusätzlichen Aufwand an Kosten und Verwaltung zur Folge. Dabei ist aber auch zu bedenken, daß der Aufsichtsrat bei Genossenschaften in der Praxis auch eine andere rechtliche Qualität als bei Kapitalgesellschaften hat. Die zusätzliche Veröffentlichungspflicht einschließlich des Erfordernisses eines stets neuen vollständigen Aufsichtsrat-Mitgliederverzeichnis ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es müßte genügen, wenn sich die Registrierung und Veröffentlichung auf die Person des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und allfälliger Stellvertreter beschränkt.

- 12 -

Da die GenRegV zur Gänze aufgehoben werden soll, wäre weiters klarzustellen, daß Bekanntmachungsblätter jene im Sinne des § 24 Abs 11 KWG sind.

Zum 4. Abschnitt, Art VI (Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Der Entwurf sieht vor, daß Eintragungen des Unternehmensgegenstandes, wie sie derzeit im Handelsregister enthalten sind, im Unternehmerbuch nicht vorgenommen werden (wogegen schon vorstehend gewichtige Einwände vorgebracht worden sind).

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit soll gemäß § 37 VAG in der Fassung des Entwurfes zwar die Eintragung des Unternehmensgegenstandes, nicht jedoch der Versicherungszweige (Versicherungsarten), auf die sich der Betrieb erstrecken soll, entfallen. Die Anführung der Versicherungszweige stellt jedoch nichts anderes dar, als eine Präzisierung des Unternehmensgegenstandes. Hierzu kommt, daß nach dem Entwurf die Anführung der Versicherungszweige (-arten) lediglich bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit vorgesehen ist, während bei Versicherungs-Aktiengesellschaften derartige Eintragungen nicht vorgesehen wären. (S auch die grundsätzlichen Ausführungen zu § 3 des Entwurfes.)

Zum 4. Abschnitt, Art XVI (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Der Entwurf sieht hier eine Reihe von Gebührenerhöhungen vor, welche in den Erläut mit dem Entfall von Einschaltungskosten begründet werden. Die vorgesehenen Gebührenerhöhungen sind jedoch teilweise von ganz erheblichem Ausmaß (zT Vervierfachungen). Aus diesem Grund muß in Abrede gestellt werden, daß der Entfall der Einschaltungskosten tatsächlich die vorgesehenen Gebührenerhöhungen rechtfertigen kann.

Zu den vorgesehenen Gebühren für Abfragen oder Abschriften ist folgendes festzuhalten:

Nach dem "Vorblatt" werden sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umstellung der bestehenden Register auf das unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung geführte Unternehmerbuch aus Abfragen und Abschriften Mehreinnahmen von rund 30 Mio Schilling jährlich ergeben. Im Hinblick darauf müßte eine Senkung der in Artikel XVI vorgeschlagenen Gebühren für Abschriften und Abfragen vorgenommen werden.

Zum 4. Abschnitt, Art XXI:

Die HK-Organisation steht vor der schwierigen Aufgabe, während des Umstellungszeitraumes allmählich auch ihre mitgliederbezogenen Unterlagen umstellen zu müssen. Die Landeskammern werden wohl vom Beginn der Umstellung durch die Verlautbarung des Ediktes Kenntnis erlangen, von den Umstellungen der einzelnen Unternehmungen hingegen nicht konkret verständigt. Es wäre daher für die Kammern sehr wichtig, wenn sie gleichzeitig mit der gemäß Abs 7 vorzunehmenden Zustellung an den betroffenen Unternehmer hievon automatisch eine Kopie des diesem zugestellten Ersterfassungsausdruckes erhalten könnten.

Zum 4. Abschnitt, Art XXII:

Wie bereits erwähnt, ist eine völlige Angleichung der bisherigen GenRegV an die bereits geltenden oder nunmehr im Entwurf enthaltenen Bestimmungen nicht ohne weiteres möglich. Es wäre daher zu fordern, daß zumindest die folgenden Bestimmungen der GenRegV aufrecht bleiben: § 2 Abs 3 über den Entfall der gerichtlichen und notariellen Beglaubigung;

§ 7, sofern die zu § 9 und 13 des Entwurfes angeregten Ergänzungen nicht erfolgen, und

§ 16 über die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister; besonders bei kleineren Genossenschaften mit lediglich lokaler Bedeutung erscheint die bisherige Praxis der Veröffentlichung von Eintragungen im Zentralblatt und in einer Lo-

- 14 -

kalzeitung nicht nur kostengünstiger sondern auch transparenter als die im Entwurf vorgesehene Eintragung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

§ 18 Abs 2 und 3, wonach es zum Nachweis von Organbeschlüssen der genossenschaftlichen Gremien genügt, daß die Echtheit und Vollständigkeit durch den Vorstand firmamäßig bestätigt wird und nicht jede einzelne Eingabe zu beglaubigen ist.

- - - - -

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des GSVG über Beginn und Ende der Versicherung bei Gesellschaftern unmittelbar an die Einlagedaten der diesbezüglichen Handelsregistereingaben Rechtsfolgen in der Kranken- und Pensionsversicherung geknüpft werden. Die Bundeskammer legt diese Stellungnahme bei.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Anlage

